



Ergänzung

der Haus- und Nutzungsordnung für die öffentlichen Sportanlagen gemäß den
Sportanlagennutzungs Vorschriften – SPAN vom 23. Juni 2020

**für die Nutzung von Sporthallen, Flächen und Räumlichkeiten
in der Max-Schmeling-Halle sowie im Velodrom
im Rahmen des Schul-, Vereins- und Verbandssports**

Soweit nachfolgend nichts abweichend bestimmt ist, gilt die Haus- und Nutzungsordnung für die öffentlichen Sportanlagen gemäß den Sportanlagennutzungs Vorschriften – SPAN vom 23. Juni 2020 in der jeweils geltenden Fassung.

1. Diese Haus- und Nutzungsordnung gilt für

- die Nebenhallen A, B und C, die Tanzräume, den Fitness-, Gymnastik-, Kraftraum- und Saunabereich und den Jugendmehrzweckraum in der Max-Schmeling-Halle,
- die Seelenbinderhalle, den Jugendmehrzweckraum und den Radsportbereich im Velodrom sowie
- die dazugehörigen Umkleide- und Sanitärräume der Max-Schmeling-Halle und dem Velodrom

(nachfolgend **Sportanlagen** genannt) mit dem Ziel

- a) die Gefährdung und Schädigung von Personen und Gegenständen zu verhindern,
- b) die Sportanlage vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen und
- c) einen störungsfreien Ablauf des Sportbetriebs zu sichern.

2. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport sowie die Velomax Berlin Hallenbetriebs GmbH (nachfolgend: Velomax) üben das Hausrecht aus; ihre Anordnungen zur Einhaltung der Haus- und Nutzungsordnung der SPAN sowie dieser Ergänzung zur Hausordnung für die Nutzung von Sporthallen, Flächen und Räumlichkeiten in der Max-Schmeling-Halle sowie im Velodrom im Rahmen des Schul-, Vereins- und Verbandssports sind zu befolgen. Sie können Sportanlagen oder Teile von Sportanlagen für die Benutzung sperren und Personen, die gegen die Haus- und Nutzungsordnung verstoßen, den weiteren Aufenthalt auf bzw. in den Sportanlagen untersagen.

3. Alle Nutzenden sowie Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte ordnungsgemäß zu benutzen und pfleglich zu behandeln sowie die Bestimmungen der Haus- und Nutzungsordnung der SPAN sowie dieser Ergänzung zur Hausordnung für die Nutzung von Sportanlagen, Flächen und Räumlichkeiten in der Max-Schmeling-Halle sowie im Velodrom im Rahmen des Schul-, Vereins- und Verbandssports zu beachten und einzuhalten.

4. Die Nutzung der Sportanlagen ist nur zur Sportausübung bzw. für den vereinbarten Zweck und während der Öffnungszeiten / Nutzungszeit gestattet. Beim Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb muss eine vom Nutzenden legitimierte/r Vertreterin bzw. ein Vertreter des Nutzenden als Aufsichtsperson bis zum vollständigen Verlassen der Sportanlagen anwesend sein.



5. Nutzende sind verpflichtet, die Sportanlagen und ihre Einrichtungen sowie die bereitgestellten Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich der dem Hallenpersonal mitzuteilen. Nach Ende der jeweiligen Nutzungszeit sind die benutzten Sportanlagen, Geräte und Einrichtungen im ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen und die Nutzung der Sportanlage in dem dafür vorgesehenen Nutzungsnachweis zu bescheinigen. Geräte sind zum Ende der vereinbarten Nutzungszeit wieder in den Abstell- oder Lagerbereich und ggf. in Ruheposition (durch absenken, anhängen, verriegeln o.ä.) zu bringen. Dies umfasst zwingend auch die sachgerechten Sicherungsmaßnahmen (z.B. bei Standsicherheitsanforderungen für Tore).

6. Die Aufstellung eigener Schränke, Sportgeräte und sonstiger Gegenstände bedarf der vorherigen Zustimmung der für die Vergabe der Sportanlagen zuständigen Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

7. Tanzräume, Krafträume, Sport-, Turn- und Gymnastikhallen dürfen nur ohne Schuhe oder mit sauberen, hallengeeigneten Schuhen, die zuvor nicht als Straßenschuhe benutzt wurden, betreten werden

8. In den Sportanlagen dürfen Hilfsmittel, die zu einer Verunreinigung der Sportanlagen führen können, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der für die Vergabe der Sportanlagen zuständigen Senatsverwaltung für Inneres und Sport verwendet werden. Die Nutzenden sind zur Reinigung bzw. der Übernahme der für die Reinigung entstehenden Kosten verpflichtet.

9. Das Rauchen und die Benutzung von E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen sowie Tabakerhitzern ist in den gesamten Sportanlagen verboten. Das Mitbringen und der Verzehr alkoholischer Getränke in oder auf Sportanlagen ist untersagt. Personen unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln können vom Aufenthalt auf dem Gelände ausgeschlossen werden.

10. Nutzenden sowie Besucherinnen und Besuchern der Sportanlagen, Räume und Einrichtungen ist die Darstellung von rechtsextremistischem, antisemitischem oder anderweitig diskriminierendem Gedankengut verboten. Darunter fällt u. a. die Beleidigung von Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung, das Tragen oder Mitführen entsprechender Symbole und Kleidungsstücke, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Ansicht im rechtsextremen Feld anzusiedeln sind, das Mitführen entsprechender Materialien und deren Verbreitung. Ein Verstoß wird mit sofortigem Verweis von der Sportanlage und ggf. mit Hausverbot geahndet.



11. Es ist nicht gestattet, Fahrräder oder Motorfahrzeuge in die Gebäude, Räume und Sportanlagen mitzunehmen. Diese dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Wegen gefahren und auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Das gilt nicht für die zum Bahnradsport zugelassenen Sporträder bzw. -geräte.

12. Das Mitbringen und Benutzen von gefährlichen, sperrigen, zerbrechlichen oder als Wurfgeschosse geeigneten Gegenständen, insbesondere Glasflaschen, Getränkedosen, Pfefferspray, von Waffen und pyrotechnischen Gegenständen- sowie Lärminstrumente jeglicher Art, von Fahnenstangen über 1,0 m Länge, Skateboards, Rollschuhe, Inlineskates, Kickboards, Tretrroller, Leitern, Klappstühlen, Kisten u.ä. sowie von Drohnen und anderen Flugobjekten ist nicht gestattet. Abweichend von der gültigen Hausordnung für das Velodrom und der Max-Schmeling-Halle, ist es gestattet, Taschen oder Rucksäcke, die das Format DIN A4 überschreiten (21 cm x 29,7 cm), wie auch Fahrrad- und Motorradhelme mit in die Umkleidekabinen zu nehmen. Kinderwagen dürfen in den dafür markierten Bereichen abgestellt werden.

13. Hunde müssen auf dem Gelände der Sportanlagen an die Leine genommen werden. Es ist nicht gestattet, Hunde und andere Haustiere in Gebäude, Räume und Sportanlagen mitzunehmen. Hiervon ausgenommen sind Hunde, die nachweislich zur medizinischen Unterstützung eingesetzt werden (Therapie- und Assistenzhunde). Die Hundeführenden sind verpflichtet, Exkrememente unverzüglich und vollständig zu beseitigen. Die für die Vergabe der Sportanlagen zuständige Senatsverwaltung für Inneres und Sport sowie Velomax dürfen das Mitführen von Hunden vollständig untersagen.

14. Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur betrieben werden, soweit diese genehmigungsfrei sind oder eine erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt und eine Verwendung von Velomax gestattet worden ist. Das Mitbringen und Verwenden von Druckluftfanfaren ist ausdrücklich generell untersagt.

15. Die Ausgabe von Speisen und Getränken und die Verteilung von Waren im Bereich der Sportanlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen oder elektronischen Zustimmung der für die Vergabe der Sportanlagen zuständigen Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

16. Nutzende, Besucherinnen und Besucher haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle aus Anlass der Nutzung an den Sportanlagen (einschließlich der Umkleide- und Nebenräume, Geräte, Wege, gärtnerische Anlagen) entstandenen Schäden.

17. Das Land Berlin und Velomax haften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Landes Berlin oder der Velomax, gesetzlicher Vertreterinnen / Vertreter, Erfüllungsgehilfinnen / Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfinnen / Verrichtungsgehilfen beruhen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Nutzenden, vor Beginn der Nutzung der Sportanlagen die Anlage zu begehen, erkennbare Schäden dem Hallenpersonal der Velomax mitzuteilen und einen erkannten Mangel bei der Nutzung der Sportanlagen zu berücksichtigen. Schäden, die während der Nutzung entstanden sind, sind dem Hallenpersonal im Rahmen eines Schadenrundgangs mitzuteilen und zu dokumentieren.



18. Für weitere Schäden, insbesondere für die Beschädigung, Zerstörung oder den Verlust von Sachen, haftet das Land Berlin und Velomax nicht. Das Land Berlin oder Velomax sind nicht verpflichtet, für die Bewachung von Sportanlagen oder Teilen von Sportanlagen zu sorgen. Garderobenräume, Fahrzeugstellplätze und sonstige Aufbewahrungsräume sind unbewacht. Das Land Berlin und Velomax haften auch dann nicht, wenn deren jeweilige Beschäftigte Schlüssel verwahren.

19. Das Land Berlin oder Velomax können sich jedoch nicht auf einen Haftungsausschluss nach Nummer 18 berufen, falls und soweit ihm/ihr, gesetzlichen Vertreterinnen / Vertretern, Erfüllungsgehilfinnen / Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfinnen / Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bzw. bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit schuldhaftes Verhalten zur Last fällt.